



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 05 65, 53135 Bonn

dispo-Tf Rail GmbH  
Wolfener Str. 32-34, Haus E  
12861 Berlin

**Bearbeitung:** Hatice Torun  
**Telefon:** +49 (228) 9826-248  
**Telefax:** +49 (228) 9826-9248  
**E-Mail:** TorunH@eba.bund.de  
ref34@eba.bund.de  
**Internet:** www.eisenbahn-bundesamt.de  
**Datum:** 31.03.2016

**Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**  
3455-34arz/418-3409#001

**VMS-Nummer:** 3315298

**Betreff:** Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Eisenbahnverkehrsunternehmen dispo Tf Rail GmbH  
**Bezug:** Ihr Antrag vom 20.08.2014 auf Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung gemäß 7 Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)  
**Anlagen:** 0

**Bescheid zur Erteilung der Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a AEG**  
vom 27.12.1993 (BGBl I S. 2378, 2396, 1994 I S. 2439), in der aktuellen Fassung.

I. Auf Grund des Antrages vom 20.08.2014 erteile ich der

dispo Tf Rail GmbH  
mit Sitz in 12681 Berlin

die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG in Verbindung mit § 7a Abs.3 AEG.

Diese Sicherheitsbescheinigung gilt

a) für die Teilnahme am regelspurigen, öffentlichen Eisenbahnbetrieb innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne Grenzüberschreitung,

Hausanschrift:  
Heinemannstraße 6, 53175 Bonn  
Tel.-Nr. +49 (228) 9826-0  
Fax-Nr. +49 (228) 9826-199

Überweisungen an Bundeskasse Trier  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

- b) für die Güterbeförderung unter Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter, sowie für eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,
- c) für die Unternehmensgröße der Kategorie mittelgroßes Unternehmen,
- d) längstens bis zum Ablauf des 30.03.2021.

II. Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.

**Begründung:**

Zu I.

Die dispo Tf Rail GmbH hat die Sicherheitsbescheinigung gemäß § 7a Abs.2 AEG wie folgt beantragt:

Gemäß Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission vom 13. Juni 2007

- umfasst die Art des beantragten Betriebes die Güterbeförderung unter Ausschluss der Beförderung gefährlicher Güter,
- umfasst der Umfang des beantragten Betriebes eine Beförderungsleistung von weniger als 500 Mio. Tonnenkilometern im Jahr,
- gehört die dispo Tf Rail GmbH zur Kategorie mittelgroßes Unternehmen.

Gemäß § 7a Abs. 2 AEG ist auf Antrag eine Sicherheitsbescheinigung zu erteilen, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen den Nachweis erbringt, dass:

1. ein Sicherheitsmanagementsystem eingerichtet ist, das mindestens den Anforderungen des Art. 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2004/49/EG erfüllt, und
2. die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge auf dem betreffenden Schienennetz erfüllt sind.

Gemäß § 7a Abs.3 AEG gelten die Anforderungen an die Einrichtung eines Sicherheitsmanagementsystems als erfüllt, wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen einen Eisenbahnbetriebsleiter bestellt hat und dessen Bestellung durch die zuständige Eisenbahnaufsichtsbehörde bestätigt worden ist, soweit keine grenzüberschreitenden Eisenbahnverkehrs-

leistungen erbracht werden. Ein gesonderter diesbezüglicher Nachweis ist nicht erforderlich. Diese Regelung ist für die dispo Tf Rail GmbH anwendbar, da sie einen bestellten und bestätigten Eisenbahnbetriebsleiter hat und keine grenzüberschreitenden Verkehre durchführt.

Der Nachweis über die besonderen Anforderungen für den sicheren Verkehrsbetrieb für Personal und Fahrzeuge gemäß § 7a Abs.2 Ziff.2 AEG wurde durch die dispo Tf GmbH erbracht. Hinsichtlich der besonderen Anforderungen insbesondere an Vorschriften, Personal und Fahrzeuge konnte im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung der Nachweis erbracht werden, dass hierzu Verfahren im Unternehmen vorhanden bzw. im Aufbau sind, mit denen diese Anforderungen grundsätzlich erfüllt werden können.

Im Rahmen des gemäß § 7a Abs. 5 AEG vorgeschriebenen Anhörungsverfahrens äußerte die zuständige Genehmigungsbehörde, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Berlin keine Einwände, die der Erteilung einer Sicherheitsbescheinigung entgegenstehen.

Gemäß § 7a Abs.7 AEG gilt die Sicherheitsbescheinigung fünf Jahre.

Hinweis:

Soweit gemäß § 7a Abs.7 AEG die Verlängerung der Sicherheitsbescheinigung bis spätestens sechs Monate vor Ablauf der Geltungsdauer beantragt wird, gilt die jeweilige Bescheinigung bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung über den Verlängerungsantrag als weiterhin erteilt.

Zu II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7h Abs. 1 AEG. Danach werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes Gebühren und Auslagen erhoben. Für die individuell zurechenbaren öffentlichen Leistungen, die diesem Bescheid zu Grunde liegen, werden Gebühren gemäß der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV) erhoben. Einzelheiten sind einem in Kürze ergehenden Gebührenbescheid zu entnehmen.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Eisenbahn-Bundesamt, Heinemannstraße 6, 53175 Bonn einzulegen.

Im Auftrag

Torun

